

§ 5

(1) Die Zuführungen aus dem Staatshaushalt zur Durchführung des Planes der staatlichen Investitionen werden mit 5.253,9 Millionen DM bestätigt.

(2) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, die sich auf Grund der Eigenfinanzierung der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft ergebenden Veränderungen der Finanzpläne der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft und des Planes der Finanzierung der staatlichen Investitionen durchzuführen.

Bestätigung des Haushaltsplanes der Sozialversicherung

§ 6

Der Haushaltsplan der Sozialversicherung für das Jahr 1957 wird wie folgt bestätigt:

Überschuß des Jahres 1956	117,9 MillionenDM
Einnahmen	5.889,5 MillionenDM
Zuschuß aus dem Staatshaushalt	501,9 Millionen DM
Ausgaben	6.509,3 MillionenDM

Bestätigung des Planes für langfristige Kredite

§ 7

Der Plan für langfristige Kredite wird mit 1.850,0 Millionen DM bestätigt.

Finanzierung der Ausgaben der Bezirke, Kreise und Gemeinden

§ 3

(1) Die Nettogewinne der Betriebe, deren Finanzpläne Bestandteil der Haushalte der örtlichen Organe sind, gehören zu den eigenen Einnahmen der Bezirke, Kreise und Gemeinden.

(2) Zur Finanzierung ihrer Ausgaben, die nicht aus örtlichen Einnahmen gedeckt sind, erhalten die Bezirke, Kreise und Gemeinden als eigene Einnahmen die Produktions-, Handels- und Dienstleistungsabgabe bzw. die Körperschafts- und Umsatzsteuer der volkseigenen örtlichen Wirtschaft und Anteile an Republiksteuern.

(3) Die Volksvertretungen der Bezirke sind berechtigt, ihre Anteile an den Abgaben und Steuern der Republik auf die Stadt- und Landkreise bzw. Stadtbezirke von Groß-Berlin aufzuteilen.

(4) Die örtlichen Organe des Staates, in deren Haushalte die Finanzpläne einbezogen sind, erhalten in voller Höhe die Produktions-, Handels- und Dienstleistungsabgabe bzw. die Körperschafts- und Umsatzsteuer der örtlichen volkseigenen Wirtschaft (mit Ausnahme der Produktionsabgabe der Kaffeeröstereien).

(5) Die Bezirke erhalten in voller Höhe die Körperschafts-, Umsatz- und Gewerbesteuer der Konsumgenossenschaften und der übrigen Genossenschaften sowie die sonstigen Verkehrsteuern.

(6) Die Kreise erhalten in voller Höhe die Steuern des Handwerkes⁶⁷ und die Steuern der Landwirte. Die Volksvertretungen der Kreise sind berechtigt, den Gemeinden Anteile der Steuern des Handwerks und der Steuern der Landwirte als eigene Einnahmen zuzuweisen.

(7) Die Bezirke erhalten von den Steuern der privaten Wirtschaft (ohne Steuern des Handwerks und der Landwirte) und der Werkstätigen folgende Anteile:

Bezirk	Steuern von der privaten Wirtschaft (ohne Steuern des Handwerks und der Landwirte)	Steuern von den Werkstätigen
	m %	
Rostock	100	100
Schwerin	100	100
Neubrandenburg ..	100	100
Potsdam	100	100
Frankfurt/Oder ..	100	100
Cottbus	100	100
Magdeburg	100	100
Halle	100	100
Erfurt	100	100
Gera	100	20
Suhl	100	65
Dresden	100	42
Leipzig	100	11
Karl-Marx-Stadt ..	70	13
Berlin	72	11

(8) Die Volksvertretungen der Bezirke sind berechtigt, die Beteiligung der Stadt- und Landkreise bzw. der Stadtbezirke von Groß-Berlin an den Einnahmen der MTS zu beschließen.

(9) Zur Finanzierung der Ausgaben derjenigen Bezirke, bei denen die eigenen Einnahmen nicht ausreichen, werden aus dem Haushalt der Republik Zuweisungen gegeben.

Bezirk	Zuweisungen in Millionen DM
Rostock	249,7
Schwerin	178,4
Neubrandenburg ..	324,0
Potsdam	100,3
Frankfurt/Oder ..	156,5
Cottbus	64,0
Magdeburg	140,4
Halle	1,8
Erfurt	8y0

Zur Finanzierung der Ausgaben derjenigen Stadt- und Landkreise bzw. Stadtbezirke von Groß-Berlin, bei denen die eigenen Einnahmen nicht ausreichen, beschließen die Volksvertretungen der Bezirke Zuweisungen aus dem Haushalt des Bezirkes.

§ 9

(1) Die Volksvertretungen der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden sind berechtigt, bei der Beschlußfassung über ihre Haushaltspläne zusätzliche Ausgaben, vor allem für Werterhaltung, zu beschließen, soweit diese Ausgaben durch zusätzliche Einnahmen ihre Deckung finden.

(2) Die festgelegten Überschüsse dürfen dadurch nicht vermindert und die festgelegten Zuschüsse nicht erhöht werden. Zusätzliche Ausgaben für Investitionen und Personalausgaben dürfen nicht beschlossen werden.

Prämienfonds in Verwaltungen und Einrichtungen

§ 10

(1) Prämienfonds sind in Verwaltungen und Einrichtungen, in Verwaltungen der volkseigenen Wirtschaft,